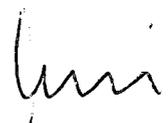


Vfg.

1. Herrn AL XII



13. MÄR. 2013

Verm:

Der Tatbestand des § 316 b I Nr. 2 StGB ist durch die Gleisankettung verwirklicht worden.

§ 316b StGB schützt als abstraktes Gefährungsdelikt den Betrieb bestimmter, gemeinschaftswichtigen Zwecken dienender Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen gegen störende Eingriffe. Die Vorschrift setzt voraus, dass eine dem jeweils genannten Betrieb dienende Sache zerstört wird usw. Auf die Eigentumsverhältnisse am bzw. die Verfügungsbefugnis über das Angriffsobjekt kommt es nicht an; unerheblich ist auch, ob die Unternehmen usw. öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind. Der zweistufig aufgebaute Tatbestand verlangt zunächst die Beeinträchtigung betriebsdienlicher Sachen bzw. die Entziehung betriebsbestimmter elektrischer Kraft; hierdurch muss eine Betriebsstörung verursacht werden (Sternberg-Lieben/Hecker in Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, § 316b Rn 1).

Erforderlich ist zunächst, dass eine der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienende Anlage oder ein für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtiges Unternehmen betroffen ist. Es genießen hier nicht nur öffentliche, sondern auch private Anlagen den Schutz, wenn sie der öffentlichen Versorgung dienen, d. h. ein bestimmtes Gebiet regelmäßig beliefern, ohne Rücksicht auf dessen Größe (ders. a. a. O. Rn 4).

Bei der RWE Power AG dürfte es sich zwar nicht um eine der öffentlichen Versorgung mit Kraft dienende Anlage handeln. Hierzu zählen nämlich ausschließlich solche, die der unmittelbaren Versorgung des Verbrauchers dienen. Die RWE Power AG erzeugt jedoch nur den Strom. Sie gewinnt Kraft, versorgt die Bevölkerung aber nicht unmittelbar damit. Die Versorgung übernimmt ein anderer Bereich des Konzerns, die RWE Deutschland AG.

Es handelt es sich aber bei der RWE Power AG um ein für die Versorgung der

Bevölkerung lebenswichtiges Unternehmen. Für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig ist ein Unternehmen dann, wenn seine Stilllegung die Lebensinteressen der Allgemeinheit in Gefahr bringt (ders. a. a. O.). Die Lebenswichtigkeit ist insbesondere dann zu bejahen, wenn bei Ausfall des Unternehmens eine ausreichende Versorgung zumindest von Teilen der Bevölkerung in Frage gestellt wird.

Grds. erfüllt ist dieses Merkmal bei Energieerzeugungsanlagen, wie hier die RWE Power AG (MK § 316b Rn 16; LK § 316b Rn 21). Die RWE Power AG einschließlich Tochterunternehmen verfügt über mehr als 20 Großkraftwerke sowie zahlreiche kleinere Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von insgesamt mehr als 30 Gigawatt (Informationsbroschüre des DEBRIV mit Vorstellung der Mitglieder). Die RWE ist nach erzeugter Strommenge (wovon der Großteil auf die Tochter RWE Power entfiel) der größte Stromversorger in Deutschland. Bei einem Ausfall des Unternehmens wäre die Versorgung der Bevölkerung folglich gefährdet.

Die Beschuldigten und die gesondert Verfolgten haben auch eine Störung des Betriebes durch Verändern einer dem Betrieb dienenden Sache verursacht, indem sie sich an die Gleise anketteten.

Bei einem bloßen Aufenthalt auf den Gleisen ist die Erfüllung des Tatbestandes umstritten. Ablehnend steht dem das OLG Celle (NstZ 2005, 217) gegenüber, da bei bloßem Aufenthalt keine Einwirkung auf die Substanz erfolge. Anders sieht es hingegen das AG Lüneburg (NStZ 2002, 598-599), das schon das bloße Anwesendsein von Personen ausreichen lässt. Zwar wäre, so das Gericht, ein Überfahren und damit ein Töten der Beschuldigten technisch gesehen ohne weiteres möglich, unter Zugrundelegung Jahrtausende alter, im Grunde genommen seit Menschengedenken bestehender Moralvorstellungen, war es jedoch für einen Lokführer aus moralisch sittlichen Gesichtspunkten heraus unmöglich, die Fahrt fortzusetzen. Bei verständiger Würdigung mache es für die Verantwortlichen keinen Unterschied, ob sich die Täter auf den Gleisen niedergelassen, oder ob sie beispielsweise einen tonnenschweren Findling auf die Gleise gesetzt hätten. In beiden Fällen sei das Gleis für die Lokführer unpassierbar geworden.

Anders und unstreitig ist jedoch die Rechtslage, wenn sich die Personen am

Gleis anketten. Hierbei sieht das OLG Celle (22 Ss 86/03), nicht beanstandet von BVerfG (NVwZ 2006, 583), eine Störung durch Veränderung einer dem Betrieb dienenden Sache. Durch die Unterhöhlung des Gleisbetts, die nach dem gemeinsamen Tatplan der späteren Ankettung der Täter gedient habe, sei mittäterschaftlich unmittelbar in die Sachsubstanz eingegriffen worden. Eine Veränderung sei im Gegensatz zur Beschädigung schon gegeben, wenn bewirkt werde, dass der bisherige Zustand durch einen abweichenden Zustand ersetzt und hierdurch die Funktion bzw. die Brauchbarkeit der dem Betrieb des Unternehmens dienenden Sache beeinträchtigt oder ausgeschlossen werde (vgl. auch RGSt 37, 53, 54; OLG Celle VRS 28, 129, 130). Um einen solchen Eingriff handele es sich in dem vom OLG zu entscheidenden Fall: Sämtliche Täter hätten erkennbar das Gleisbett blockiert und sich zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt in einer Weise an Teile des Gleisstrecke (Schienenstrang, bzw. Gleisbett) angekettet, dass sich der Lokführer zu einer Reaktion veranlasst gesehen habe und die Weiterfahrt nicht möglich gewesen sei. Darauf, ob beim Überfahren der Angeklagten eine besondere Gefahr bestanden hätte, käme es nicht an (OLG Celle a.a.O.).

So verhält es sich hier. Die Beschuldigten und die gesondert Verfolgten haben zunächst das Gleisbett unterhöhlt und sich dann an in dem so geschaffenen Freiraum unter den Gleisen an den Schienen festgekettet. Hierdurch war ein Schienenverkehr nicht mehr möglich. Dass dieser aufgrund der bei der RWE Power AG erfolgten telephonischen Mitteilung, es befänden sich Personen auf den Gleisen, vollständig eingestellt war, ändert nichts an dieser Einschätzung. Das OLG Celle stellt in der oben genannten Rechtsprechung nicht darauf ab, dass der Lokführer mit dem Geschehen unmittelbar konfrontiert wird, sondern darauf, dass ein Schienenverkehr aufgrund der Ankettung nicht mehr durchführbar ist.

Bei dem Gleis handelt es sich auch um eine dem Betrieb dienende Sache. Dem Betrieb dient eine Sache dann, wenn ein störungsfreies Arbeiten des Unternehmens, der Einrichtung oder Anlage im Sinne der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zweckbestimmung ohne sie nicht möglich ist (LK § 316b Rn 31 mwN). Die Gleise sind für Zulieferung des Unternehmens mit Kohle per Zug notwendig; eine Erzeugung der Energie ist ohne diese Zulieferung nicht

möglich.

Die Beschuldigten und die gesondert Verfolgten handelten auch mittäterschaftlich gem. § 25 II StGB. Er leistete mit der Versorgung der Angeketteten einen eigenen Tatbeitrag im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit diesen und handelte aufgrund eines gemeinsamen Tatplans.

Eine Nötigung gem. § 240 I StGB wurde durch das Anketten hingegen nicht verwirklicht. Das in Betracht kommende Merkmal der Gewalt ist nicht erfüllt. Gewalt ist die durch eine gegenwärtige Beeinträchtigung erzeugte und sich beim Betroffenen auch körperlich auswirkende Auslösung eines Zwanges (Eisele in Schönke Schröder Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, Vorbemerkungen zu den §§ 234 bis 241a Rn. 10). Aufgrund der Erforderlichkeit der Körperlichkeit des Zwanges, darf er nicht bloß psychischer Natur sein.

Zwar hat das OLG Celle (22 Ss 86/03 vom 12.08.2003) hinsichtlich Blockadeaktionen wie folgt entschieden: Strafbar bleiben Blockadeaktionen, die eine Kraftentfaltung seitens der Demonstranten erfordern oder bei denen ein physisch spürbares Hindernis gebildet wird, das schon aufgrund seiner Körperlichkeit geeignet ist, den Willen zu beeinflussen (BGHSt 44, 34, 39). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Auffassung in Fortführung seiner Rechtsprechung - insoweit klarstellend - in einem Fall bestätigt, in dem sich Demonstranten angekettet hatten. Die Ankettung eigne sich - so das Bundesverfassungsgericht - dazu, Dritten den Willen der Demonstranten aufzuzwingen, weil diese beim Heranfahren von Kraftfahrzeugen nicht ausweichen könnten und die Räumung erschwert werde (BVerfGE 104, 92, 102).

Ausgeschlossen sind aus dem Gewaltbegriff aber rein psychische Einwirkungen, also die Veranlassung allein intellektueller Abwägungsprozesse, z. B. Entschluss eines Autofahrers, einen Umweg zu fahren, als er von einem entfernten, die Fahrbahn blockierenden LKW im Radio erfährt (Fischer StGB, 59. Auflage 2012 § 240 Rn. 18). Vorliegend sind keine Züge an die angeketteten Personen herangefahren. Der Bahnverkehr wurde bereits nach Erhalt der Information über die Ankettung seitens der Verantwortlichen der RWE vollständig eingestellt. Die Verantwortlichen bei RWE waren nicht

unmittelbar mit den angeketteten Personen konfrontiert. Die Entscheidung, den Zugverkehr einzustellen, beruhte folglich auf einem rein intellektuellen Abwägungsprozess. Eine irgendwie geartete physische Wirkung auf die Entscheidungsträger bei der RWE Power AG entfaltete das Anketten folglich nicht. Daher liegt ein bloß psychischer Zwang und kein körperlicher vor.

Eine Drohung mit einem empfindlichen Übel gem. § 240 I, 2. Var. StGB ist in dem Anruf bei der RWE Power AG nicht zu sehen. Die Drohung bezeichnet das Inaussichtstellen eines Übels, dessen Verwirklichung davon abhängen soll, dass der Bedrohte nicht nach dem Willen des Täters reagiert (Eser/Eisele in Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, Vorb. §§ 234 bis 241a Rn. 30). Als der Anruf getätigt wurde, waren die gesondert Verfolgten jedoch bereits an die Gleise gekettet. Das Übel war mithin schon verwirklicht und wurde lediglich mitgeteilt, nicht aber in Aussicht gestellt.

Auch eine versuchte Nötigung gem. §§ 240 II, 1, 22, 23 StGB liegt durch das Anketten nicht vor. Es scheitert hierbei am Tatentschluss. Der bei der RWE Power AG erfolgte Anruf kam, den äußeren Umständen nach zu urteilen, aus dem Lager der Gleisbesetzer und war als Bestandteil des Planes, den Bahnverkehr zum Erliegen zu bringen, den Beschuldigten und den gesondert Verfolgten bekannt. Zwar war über die Schienen ein Warntransparent mit der Aufschrift "Stop! Personen im Gleis" aufgehängt. Dies diente aber offenbar lediglich der besonderen Mitteilung und Kundgabe ihrer Protestaktion im Sinne einer zusätzlichen Aufmerksamkeitserregung. Dass die Beschuldigten von einer Durchführung des Zugverkehrs trotz des Telephonates ausgingen, ist nicht lebensnah. Sie dürften vielmehr mit einer Einstellung des Zugverkehrs gerechnet haben. Dementsprechend dürften sie es auch nicht für möglich gehalten haben, dass annahende Züge, mit der Besetzung unmittelbar konfrontiert, anhalten müssen.

Die Verwirklichung einer Sachbeschädigung durch das Anketten gem. § 303 StGB ist nicht erfüllt. Der Täter beschädigt eine Sache, wenn er auf sie körperlich derart einwirkt, dass ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird (Stree/Hecker in Schönke/Schröder Strafgesetzbuch 28. Auflage 2010, Rn. 10 m. w. N.). Eine Substanzverletzung liegt in dem Anketten nicht vor, da die

Gleise als solche nicht verändert werden. Ein Beschädigen liegt zwar auch dann vor, wenn die Einwirkung auf eine Sache diese so verändert, dass deren bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht unwesentlich gemindert ist und sie sich deswegen nicht mehr in vollem Umfang ihrer Funktion (Widmung) entsprechend nutzen lässt (ders a.a. O Rn. 11). Vorliegend ist das aber nicht der Fall. Zwar hat der BGH (4 StR 428/97) eine Gebrauchsminderung beim Befestigen eines Stahlkastens auf den Schienen als erfüllt angesehen. Jedoch handelt es sich bei diesem um ein physisches Hindernis. Ein solches stellen die Besetzer indes nicht dar. Theoretisch hätten Züge die Gleise weiterhin befahren können. Zwar waren die Gleise aus ethischen Gründen nicht mehr bestimmungsgemäß nutzbar, eine technische Funktionsbeeinträchtigung lag indes nicht vor. Auch die auf die Gleise gelegten Gleisreste stellen kein physisches Hindernis dar, da sie ohne weiteres vom Gleis entfernt werden konnten.

Zweifelhaft ist, ob eine Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 303, 25 I 2. Hs StGB vorliegt. Zwar hat der BGH in seiner Entscheidung NJW 1998, 2149 kurz angesprochen, dass auch dann eine Sachbeschädigung angenommen werden könne, wenn die Polizei zur Beendigung einer Ankettung einen Teil der Schienen aus dem Gleis heraustrennen und ersetzen lassen müsse, vertieft diese Frage aber nicht weiter. Problematisch ist hierbei die Steuerungsherrschaft durch die Beschuldigten und die gesondert Verfolgten. Eine mittelbare Täterschaft kommt zwar auch bei rechtmäßigem Handeln des Werkzeugs in Betracht. Voraussetzung ist aber stets, dass der rechtmäßig Handelnde getäuscht und deshalb als Werkzeug eingesetzt wird (Heine in Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, § 25 Rn 27). Vorliegend liegt keine Täuschung vor. Möglicherweise könnte eine Steuerungsherrschaft aus dem Umstand, dass die Polizei aufgrund des Gefahrenabwehrrechts keine andere Entscheidung als die Gleise zu zerstören treffen konnte, hergeleitet werden. Insofern soll die Strafverfolgung aber gem. § 154 a StPO beschränkt werden.

Ein Verstoß gegen § 26 VersG lässt sich nicht nachweisen. Hierfür ist erforderlich, dass die Beschuldigten Versammlungsleiter war. Wer die Besetzung initiiert hat und wer deren Leitung übernommen hatte, konnte nicht

ermittelt werden.

Soweit § 27 II Nr. 2, 17a II Nr. 1 VersG aufgrund der Vermummung erfüllt wurde, soll die Strafverfolgung gem. § 154a StPO beschränkt werden.

Anders als ursprünglich angedacht soll eine Anklage erfolgen und kein Strafbefehl beantragt werden. Die Durchführung der Hauptverhandlung ist Gründen der Spezial- und Generalprävention notwendig.

2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen

Kennzahl:101

- a) bzgl. [REDACTED]
- b) bzgl. Jörg Bergstedt

3. Anklageschrift gefertigt  
Überstück zu den Handakten nehmen

4. BZR-Auszug anfordern und zur Handakte nehmen

5. Das Verfahren 121 Js 677/12 wird als Fallakte 1 zum hiesigen Vorgang verbunden.

6. Urschriftlich mit Akten und Beiakte/n Sondernenn und Fallakte 1 dem Amtsgericht - Strafrichter -

Amtsgericht Kerpen			
Eing.: 21. MRZ 2013 ..... Uhr			
..... Bd. ....	Heft .....	Anl. ....	
..... Dschr. ....		€ in KM	

Kerpen

unter Bezugnahme auf die anliegende Anklageschrift übersandt.

7. Frist: 4 Monate

*Haase*  
Haase  
Staatsanwalt

*S/S*  
21. MRZ 2013